



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

<b>⇓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Bau- und Umweltausschuss	27.05.2013	
Verwaltungsausschuss	10.06.2013	
Rat der Stadt Esens	24.06.2013	

### **Betreff:**

**Förderantrag "Städtebaulicher Denkmalschutz"**

### **Sachverhalt:**

Der Verwaltungsausschuss ist am 06.05.2013 der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses gefolgt und hatte dem Büro Boner und Partner aus Dangast den Auftrag für eine Gestaltungs- und Erhaltungssatzung sowie die vorbereitenden Arbeiten für den Förderantrag "Städtebaulicher Denkmalschutz" erteilt.

Der eigentliche Antrag ist bis zum 01.06.2013 über die Regierungsvertretung in Oldenburg beim Land in Hannover zu stellen und bis zum 01.08.2013 zu vervollständigen und zu ergänzen. Im Vorgespräch mit dem Büro Boner und Partner sind nun Fragen aufgeworfen worden, die einer zügigen Klärung bedürfen. Es ist zu entscheiden, ob der Förderantrag auf Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) oder als städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt werden soll. Die Durchführung der Maßnahme auf Basis einer Erhaltungssatzung ist etwas einfacher; die Anforderungen an ein förmliches Sanierungsgebiet sind höher, da zusätzlich ein Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen sowie ein Bestandsverzeichnis über gemeindeeigene Grundstücke im Sanierungsgebiet zu fertigen sind. Weiterhin ist ein Eintrag in das Grundbuch durch die Kommune erforderlich (Sanierungsvermerk), wodurch ein stärkerer Einfluss auf die Privateigentümer möglich ist. Die privaten Grundstückseigentümer hätten bei einem förmlichen Sanierungsgebiet den Vorteil, dass auch nicht unter Denkmalschutz stehende Gebäude in den Genuss steuerlicher Vergünstigungen kommen und Planungskosten förderfähig sind.

Unabhängig vom gewählten Verfahren ist die Mitwirkungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger ganz wichtig. Ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind, ist gemeinsam bis zum 01.08.2013 zu entwickeln. Das setzt eine intensive Bürgerbeteiligung voraus.

Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich 7 Jahre, nach Aussagen von Boner durchaus auch bis auf 10 Jahre ausdehnbar. In dieser Zeit hat die Stadt Esens ausreichend Haushaltsmittel für die städtische Beteiligung an den privaten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Herr Boner

hat in dem Vorgespräch einen Betrag von mindestens 50.000,00 € jährlich genannt, mit dem auch die Ernsthaftigkeit der städtischen Beteiligung dargestellt werden sollte. Vertreter des Büros Boner und Partner werden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zugegen sein und weitere Erläuterungen geben können.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Esens beantragt im Rahmen des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" die Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme auf Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB **oder** einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 bis 164 BauGB.

Die Stadt Esens erklärt die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebaufördermittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen aufzubringen.

Esens, den 22.05.2013

\_\_\_\_\_  
(Joachim Oltmanns)

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**